

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche**  
**Maßnahmen der Gemeinde Nümbrecht**

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 27.04.2017 aufgrund des §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW 2015, S. 496) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV NRW S. 448) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erweiterung, Verbesserung und Herstellung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**  
**Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen
4. Die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
  - a) Rinnen und Randsteinen
  - b) Radwegen
  - c) Gehwegen
  - d) Beleuchtungseinrichtungen
  - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen

- f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
  - g) Parkflächen
  - h) Unselbständige Grünanlagen
5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße
6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne der Straßenverkehrsordnung.
- 2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

Zum Ersatz des Aufwandes für die Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Nicht beitragsfähig sind auch die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

- 3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### **§ 3**

#### **Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- 1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil des Beitragspflichtigen nach Absatz 3)

- 2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- 3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	Anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen
------------	----------------------	--------------------------------

	In Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	im übrigen	
--	---	------------	--

<b>1. Anliegerstraßen</b>			
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	80 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50	80 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	80 %
Unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 %

<b>2. Hauptschließungsstraßen</b>			
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	1,75 m	60 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50	80 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	80 %
Unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 %

<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	40 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	1,75 m	40 %
Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	80 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50	80 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	80 %
Unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,50 m	70 %

Straßenart	Anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen
------------	----------------------	--------------------------------

	In Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	im übrigen	
--	---	------------	--

<b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b>			
Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	70 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	1,75 m	70 %
Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	80 %
Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	80 %
Unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,50 m	70 %

- 4) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 2 ) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

- 5) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

- 6) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

- a) Anliegerstraßen:

Straßen, die der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

- b) HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSEN:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und auch dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, wenn sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,

- c) Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

- d) Hauptgeschäftsstraßen:  
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) Fußgängergeschäftsstraßen:  
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
- f) Selbständige Gehwege:  
Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Anlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
- g) Verkehrsberuhigte Bereiche:  
Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne der Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- 7) Die vorstehenden Bestimmungen (Abs. 3-5) gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- 8) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- 9) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (§ 4), ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.
- 10) Für Anlagen für welche die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten der Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

#### **§ 4 Beitragsmaßstab**

- A (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am

beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlagen erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. B) und Art (Abs. C) berücksichtigt.

Bei der Anlegung (Herstellung, Erweiterung und Verbesserung) eines einseitigen Gehweges gelten die Grundstücke zu beiden Seiten der Straße als erschlossen. Der beitragsfähige Aufwand wird zu gleichen Teilen auf die Grundstücke zu beiden Straßenseiten verteilt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

B (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit

- |   |      |
|---|------|
| 1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist  | 1    |
| 2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit  | 1,25 |
| 3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit  | 1,5  |
| 4. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 1,7  |
| 5. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit   | 1,85 |
| 6. bei siebengeschossiger Bebaubarkeit  | 1,95 |
| 7. bei acht- und höhergeschossiger Bebaubarkeit   | 2    |
| 8. bei Grundstücken, die in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können, (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingartengelände) | 0,5  |

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschöß zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschößzahl anzusetzen.

(5) In unbeplanten Gebieten und Gebieten für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

Bei Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücken gilt § 4 Abs. B (5) entsprechend.

- C Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die nach Abs. B (1) Ziffern 1-7 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht.

## **§ 5**

### **Abschnitte von Anlagen**

- 1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- 2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 3 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

## **§ 6 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Parkflächen,
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung
9. Unselbständige Grünanlagen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

## **§ 7**

### **Vorausleistungen und Ablösung**

- 1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.
- 2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- 1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
  - a) endgültigen Herstellung der Anlage
  - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 5
  - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 6
- 2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Gemeinde übergegangen sind.



## **§ 9 Beitragspflichtige**

- 1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

## **§ 10 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 11 Entscheidung durch den Bürgermeister**

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 24.03.1995 außer Kraft.